



LAND BRANDENBURG

**Verfassungsgericht
des Landes Brandenburg**
Der Präsident

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg | Jägerallee 9-12 | 14469 Potsdam

- Nur per E-Mail -
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Innenausschusses
Frau Barbara Ostmeier
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Jägerallee 9-12
14469 Potsdam

Telefon: 0331 600698-0
Telefax: 0331 600698-30
E-Mail: info@verfassungsgericht.brandenburg.de
Internet: <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

14 VfGBbg G I.002

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1323

Potsdam, 3. September 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden (Ds. 19/179) Hinweis: Bezugsdrucksache ist Drucksache 19/719

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, aus Anlass des vorgelegten Gesetzentwurfs zu den Grundlagen und Erfahrungen mit der Individualverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg Stellung zu nehmen.

Die Verfassung des Landes Brandenburg wurde im Jahr 1992 mit großer Mehrheit durch einen Volksentscheid angenommen und enthält einen umfangreichen Katalog an Grundrechten. Die Grundrechte sollen nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers durch eine Verfassungsbeschwerde gewährleistet werden. Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 113 Nr. 4 Landesverfassung enthält die verfassungsrechtliche Garantie, die Verletzung von Grundrechten der Landesverfassung im Wege der Individualverfassungsbeschwerde geltend zu machen. Mit dem am 9. Juli 1993 in Kraft getretenen Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg -) wurde die verfassungsrechtlich gebotene Individualverfassungsbeschwerde einfachgesetzlich eingerichtet.

Danach kann jeder mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes Brandenburg in einem in der Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht erheben. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen sind die Erschöpfung des Rechtsweges, sofern nicht ein Fall von allgemeiner Bedeutung oder ein schwerer und unabwendbarer Nachteil vorliegt (§ 45 Abs. 2 VerfGGBbg), sowie eine ausreichende Begründung nach Maßgabe von § 20 Abs. 1, § 46 VerfGGBbg. Darüber hinaus sieht das Verfassungsgerichtsgesetz vor, dass die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht unzulässig ist, wenn in der gleichen Angelegenheit Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben worden ist oder erhoben wird (§ 12 Nr. 4, § 45 Abs. 1 a. E. VerfGGBbg).

Eine Vielzahl von Beschwerdeführern scheitert an diesen Voraussetzungen. Die weit überwiegende Anzahl der beim Verfassungsgericht eingehenden Verfassungsbeschwerden wird als unzulässig verworfen. Wenn der Beschwerdeführer zuvor auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit hingewiesen worden ist, kann das Gericht dabei nach § 21 VerfGGBbg eine Verfassungsbeschwerde auch ohne weitere Begründung verworfen oder zurückweisen. Die Hinweisschreiben werden von dem für das Verfahren zuständigen Berichterstatter formuliert und verantwortet. Das Gericht macht von dieser Möglichkeit schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung regelmäßig Gebrauch. Kammern des Verfassungsgerichts gibt es hier nicht, es entscheidet generell das Plenum. Auch aus diesem Grund ist die Kombination eines inhaltlichen Hinweisschreibens des Berichtstatters und einer verfahrensabschließenden, nicht begründeten Entscheidung des Plenums wichtig für die Konzentration des Gerichts auf grundlegende Verfahren.

Ein Blick auf die Statistik der vergangenen Jahre zeigt, dass die Anzahl der Individualverfassungsbeschwerden einschließlich der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durchschnittlich bei etwa 70 bis 90 Verfahren liegt. Sie bilden damit zahlenmäßig den weit überwiegenden Teil der Arbeit des Verfassungsgerichts (ca. 80 Prozent aller Verfahren). Im Hinblick auf eine vergleichbare Einwohneranzahl der Bundesländer Schleswig-Holstein (2,881 Mio.) und Brandenburg (2,494 Mio.) dürfte bei Einführung der

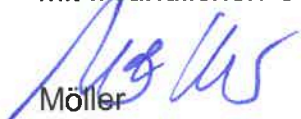
Verfassungsbeschwerde und ähnlicher Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen mit einer Verfahrensanzahl zu rechnen sein, die sich in etwa in dieser Größenordnung bewegt.

Verfassungsbeschwerden werden nach etwa sechs Monaten entschieden, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach wenigen Tagen. Zu den sehr schnellen Verfahrenslaufzeiten trägt bei, dass das Verfassungsgericht gem. § 49 VerfGGBbg dem Organ oder der Behörde des Landes, dessen Handeln oder Unterlassen beanstandet wird, Gelegenheit zur Äußerung gibt. Dies bedeutet in der Praxis, dass bei den Urteilsverfassungsbeschwerden der Präsident bzw. der Direktor des betroffenen Gerichts unmittelbar Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und auch die Akten direkt bei ihm angefordert werden, ohne dass das Ministerium beteiligt wird. Inhaltlich betreffen diese meist gegen gerichtliche Entscheidungen gerichteten Verfassungsbeschwerden weniger die materiellen Grundrechte, sondern die in der Landesverfassung gewährleisteten Justizgrundrechte auf Gleichheit vor Gericht, effektiven Rechtsschutz und faires Verfahren, rechtliches Gehör sowie den gesetzlichen Richter.

Über Individualverfassungsbeschwerden entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, § 50 Abs. 1 Satz 1VerfGGBbg. Der Präsident des Verfassungsgerichts oder dieses selbst kann jedoch eine mündliche Verhandlung anordnen, § 50 Abs. 1 Satz 2VerfGGBbg. Von dieser Befugnis habe ich, wenn ein größeres öffentliches Interesse anzunehmen war, gelegentlich Gebrauch gemacht. Solche mündlichen Verhandlungen sind stets rege besucht worden und haben sich bewährt.

Für die Hilfe bei der Bearbeitung der Verfahren sind zwei Stellen im höheren Dienst für wissenschaftliche Mitarbeiter vorgesehen, die regelmäßig mit Richterinnen oder Richtern aus dem Landesdienst im Wege einer zweijährigen Abordnung besetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Müller